Eberhard Schmidt-Aßmann

Wissenschaftsrecht am Wissenschaftskolleg

Geb. 1938 in Celle. Studium der Klassischen Philologie und der Rechtswissenschaften in Göttingen und Genf. Juristische Staatsexamen 1963 und 1968. Promotion zum Dr. jur. 1966 in Göttingen und Habilitation dort 1971. Seit 1972 Professor für Öffentliches Recht an der Universität Bochum, seit 1979 an der Universität Heidelberg. Zeitweise Richter im Nebenamt am Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen und am Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg. Ordentliches Mitglied der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften und der Akademie für Raumforschung und Landesplanung in Hannover. Beratungstätigkeiten in mehreren Beiräten von Bundesministerien; z. Zt. Mitglied des Wissenschaftsrats. Buchpublikationen u. a.: *Der Verfassungsbegriff in der deutschen Staatslehre der Aufklärung und des Historismus (1967); Grundfragen des Städtebaurechts (1972); Umweltgesetzbuch – Allgemeiner Teil (1991), Besonderer Teil (1994)* jeweils zusammen mit M. Kloepfer u. a.; *Das allgemeine Verwaltungsrecht als Ordnungsidee (1998);* Herausgeber eines Lehrbuchs *Besonderes Verwaltungsrecht* (11. Auflage, 1999) und der *Schriften zur Reform des Verwaltungsrechts* (zusammen mit W. Hoffmann-Riem). *Kommentierungsarbeiten in den Kommentaren zum Grundgesetz* (Maunz/Dürig/Herzog), *zur Verwaltungsgerichtsordnung* (Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner) und zum *Baugesetzbuch* (Ernst/Zinkahn/Bielenberg). – Adresse: Institut für deutsches und europäisches Verwaltungsrecht, Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, Friedrich-Ebert-Anlage 6–10, 69117 Heidelberg.

Die „Strukturen des Wissenschaftsrechts“ – mein Forschungsvorhaben – und der „Standort Wissenschaftskolleg“ erschlossen schnell die Zugänge zu jenem eng geknüpften Netz von Wissenschaftseinrichtungen, das Berlin auszeichnet. Am Max-Delbrück-Zentrum in Buch ließen sich Ein-

sichten in die Bedingungen der Labor- und der klinischen Forschung gewinnen. Veranstaltungen der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften stellten aktuelle Themen im Grenzbereich zwischen Wissenschaftspolitik und Wissenschaftsrecht vor. Treffen mit Richtern des Bundesverwaltungsgerichts gaben Gelegenheit, die rechtswissenschaftlich-dogmatische Seite der Problematik zu präzisieren. Vor allem waren es aber die vielen Gespräche am Wissenschaftskolleg selbst, die die Vielfalt der Forschung und die unterschiedlichen Fächerkulturen deutlich machten. Über unterschiedliche ökonomische, historische oder naturwissenschaftliche Zugänge zu dem, was Wissenschaft ausmachen soll, ließ sich hier trefflich lernen, ebenso wie aus Joachim Nettelbecks vielfältigen Erfahrungen in Sachen Wissenschaftsverwaltung.

Wissenschaftsrecht behandelt die Stellung der Wissenschaft im Recht und zum Recht: Welche rechtlichen Vorgaben, welche Ziele und Anreize, aber auch welche rechtlichen Grenzen bestehen für wissenschaftliches Handeln? Welche Vorkehrungen trifft das Recht für die Organisation und die institutionellen Verflechtungen, in denen sich Wissenschaft heute darstellt? Welche Rechtsprobleme können sich aus dem Transfer wissenschaftlicher Erkenntnisse in ökonomische Verwertungszusammenhänge ergeben? Wissenschaftsrecht, um dessen systematische Entfaltung es geht, analysiert die einschlägigen Rechtsvorschriften und fragt nach der inneren Kohärenz und der Legitimität ihrer Regelungsstrukturen.

Schon hier freilich beginnen die Zweifel anderer Wissenschaften an der Berechtigung der rechtswissenschaftlichen Fragestellung. Befürchtet wird, daß eine Systematisierung des Wissenschaftsrechts zu einer noch stärkeren Verrechtlichung wissenschaftseigener Arbeitsabläufe führt, als sie ohnehin schon besteht. Solche Bedenken wurden in zahlreichen Gesprächen vorgetragen und durch Beispiele belegt. Sie werden in ihrem berechtigten Anliegen auch nicht dadurch überwunden, daß von juristischer Seite auf einem rechtssstaatlich verbrieften Steuerungsanspruch des Rechts beharrt und dieser als fertig vorgeformtes Regelungsmodell sozusagen von außen an die Wissenschaft herangetragen wird. Die „Strukturen des Wissenschaftsrechts“ sollen solchen Verständigungsschwierigkeiten entgegenwirken. Wissenschaft und Recht sind nach einem Konzept, zu dessen Validierung das Gespräch mit Yehuda Elkana außerordentlich hilfreich war, so in Beziehung zu setzen, daß die wissenschaftsprägenden Mechanismen der Selbstorganisation und Selbstkontrolle in einer Weise wirksam werden können, daß unterschiedliche Interessenpositionen und Interessenkonflikte zu einem fairen Ausgleich gebracht werden. Recht ist hier also sehr viel stärker vom Bilde des Rahmenrechts als des Vollzugsrechts bestimmt. Die in zwei Teile gegliederte Schrift erarbeitet zunächst die Grundlagen des Wissenschaftsrechts und

beschäftigt sich sodann mit drei ausgewählten Problemfeldern, auf denen sich der Rahmencharakter des staatlichen Rechts in unterschiedlicher Weise zur Geltung bringt.

Alles Recht verlangt Kenntnis von den Sachstrukturen des Lebensbereichs, dem seine Regelungen gelten sollen; andernfalls bleibt es wirkungslos oder löst dysfunktionale Effekte aus. Der *Grundlagenteil* der Schrift geht dieser Thematik nach. Er legt ein Konzept zugrunde, das den „Lebensbereich Wissenschaft“ vom „Garantiebereich Wissenschaftsfreiheit“ zunächst trennt und beide erst im weiteren Untersuchungsgang über mehrere „Zwischenschritte“ wieder annähert. Die Trennung ist notwendig, weil das traditionelle juristische Schrifttum regelmäßig zu schnell die Garantienormen der Wissenschaftsfreiheit ins Spiel bringt und oft von einem zu schmalen, auf die kognitive Seite der Individualforschung begrenzten Bild von Wissenschaft ausgeht, so daß die institutionelle Seite der Wissenschaft und ihre sozialen Bezüge ausgeblendet bleiben. Die Ausrichtung auf den Lebensbereich Wissenschaft veranlaßt demgegenüber dazu, sich zunächst mit dessen Realfaktoren zu beschäftigen. Das geschieht in den Schritten der Deskription, der Analyse und der Herausarbeitung heuristischer Leitbegriffe, die die juristische Interpretationsarbeit an die Sachstrukturen des Lebensbereichs binden. Jeder dieser drei Schritte wird durch ein Begriffspaar ausgedrückt, daß auf komplementäre Komponenten und auf Spannungen aufmerksam machen soll, die schon innerhalb des Lebensbereichs angelegt sind: „Wissenschaft als Handlungs- und Organisationszusammenhang“ beschreibt den Zusammenhang zwischen individuellem Forschungshandeln und seinen institutionellen Bedingungen, wie sie im Medium wissenschaftlicher Kommunikation notwendig mitgegeben sind. „Eigenständigkeit und Verwiesenheit der Wissenschaft“ behandelt die Frage nach der inneren Einheit des Lebensbereichs und seiner Abhängigkeit von anderen gesellschaftlichen Teilsystemen anhand der Begriffe Öffentlichkeit, Akzeptanz, Transfer und Finanzierung. „Eigengesetzlichkeit und Fremdsteuerung der Wissenschaft“ nehmen diese Spannung auf und formen daraus Prinzipien wie die der Selbstorganisation, der Rahmensteuerung und der Kooperation.

Eine Betrachtung über Freiheit und Verantwortung und über das Verhältnis von Recht und Ethik in der Wissenschaft leitet zur rechtsnormativen Behandlung der Stellung der Wissenschaft über. Für das deutsche Verfassungsrecht ebenso wie für einige jüngere europäische Verfassungen ist eine zentrale Garantienorm nach Art des Art. 5 Abs. 3 GG der Eckpfeiler. Doch dürfen auch andere verfassungsrechtliche Schützgüter, die die Wissenschaftsfreiheit teils zusätzlich abstützen teils einschränken, nicht übersehen werden. Rechtsvergleich und Völkerrecht zeigen

weitere Lösungsmodelle auf, wie der Rechtsstatus der Wissenschaft abgesichert werden kann. Wo dabei nicht nur Einzelpunkte, sondern ein Konzept von Wissenschaftsfreiheit als Organisationsgrundrecht verfolgt werden, zeigt sich überall jene interne Spannung zwischen dem Schutz individueller und demjenigen institutioneller Komponenten, die im Sinne einer „gemäßigten Asymmetrie“ zugunsten des Individualrechts gelöst werden muß.

Der erste Untersuchungsgegenstand des 2. Teils der Schrift („Organisationsgestaltung als Steuerungsressource“) nimmt die aufgezeigten Spannungen zwischen individuellen und institutionellen Elementen, zwischen Eigensteuerung und Fremdsteuerung auf. Die Thematik wird aus zwei Blickrichtungen betrachtet: Zunächst geht es um organisationsrechtliche Vorkehrungen zur Sicherung von *Autonomie* auf den Ebenen der staatlichen Wissenschaftsverwaltung, der Trägerorganisationen der Wissenschaft, der Forschungsinstitute und auf der Ebene des einzelnen Wissenschaftlers, der heute regelmäßig nur in Organisationen Forschungstätigkeiten ausüben kann. Organisationsmodelle zur Sicherung notwendiger *Kooperation* werden sodann am Beispiel des Wissenschaftsrats, der Forschungsverbünde, der Sonderforschungsbereiche und der Forschergruppe vorgestellt. Der zweite Abschnitt („Fehlverhalten in der Forschung – Reaktionen des Rechts“) betrachtet die Rolle des Rechts zur Sicherung des Vertrauens in die Ordnungsgemäßheit der innerwissenschaftlichen Kommunikation. Aktuelle Fälle von Fälschungen in der Forschung werden zum Anlaß genommen, die Wirkungsbedingungen wissenschaftlicher Selbstkontrolle zu erörtern. Ich konnte meine Überlegungen zu einer zwar sehr zurückgenommenen, zur Gewährleistung eines fairen Verfahrens der Selbstkontrolle aber unverzichtbaren Regelungsanspruch des Rechts im April auch in einer Akademievorlesung vorstellen. Der letzte Untersuchungsgegenstand des 2. Teils beschäftigt sich mit Grenzen der Forschung aus Rücksicht auf Rechtsgüter Dritter, also mit Forschungsverboten aus Gründen des Patientenschutzes und Genehmigungsvorbehalten aus Rücksichten des Tier- oder Umweltschutzes. Wissenschaft wirkt hier weit in andere soziale Bereiche hinein. Der Gedanke der Selbstorganisation und Selbstkontrolle tritt folglich gegenüber staatlichen Steuerungsmechanismen zurück, bleibt aber z. B. in sog. Ethikkommissionen präsent. Die genauere Strukturierung und Ausformulierung dieser Überlegungen wird Aufgabe kommender Monate sein.

Endgültig abschließen und in der Drucklegung begleiten konnte ich das ins Berliner Forschungsjahr mitgebrachte Manuskript der Schrift „Das allgemeine Verwaltungsrecht als Ordnungsidee“, die inzwischen erschienen ist. Zwei Kolloquien, „Die Wissenschaft vom Verwaltungsrecht“ (zusammen mit Hans-Heinrich Trute, Thomas Groß und Hans

Christian Röhl) und „Strukturen des Europäischen Verwaltungsrechts“ (zusammen mit Wolfgang Hoffmann-Riem) trugen dazu bei, daß das Wissenschaftsrecht nicht das einzige Forschungsthema des Aufenthalts am Wissenschaftskolleg blieb, sondern durch andere Fragestellungen des öffentlichen Rechts ergänzt wurde.